



# EINBLICKE

DAS KUNDENMAGAZIN DER AUSTRIA BIO GARANTIE - LANDWIRTSCHAFT GMBH

NEWS LANDWIRTSCHAFT



4 Neuerungen bei Tierzukauf,  
Eingriffen und Fütterung

10 Tarife

12 Änderungen bei Saatgut-  
ansuchen



# 2023 - Einblicke und Ausblicke für Bio

Sie halten mit dieser Ausgabe unsere neuen Einblicke 2023 in Händen. Was gibt es Neues? Worauf ist gegebenenfalls verstärkt zu achten? Gibt es etwas zum Thema BIO zu berücksichtigen? Vielleicht ist in diesem Exemplar auch das eine oder andere Interessante für Sie dabei!

GÜNTHER SCHOPPER

### Kontrollorssuche

Wie Sie sich vielleicht noch erinnern können, haben Sie im Herbst 2022 ein Mail erhalten, dass wir Kontrollpersonal suchen. Die Rückmeldungen dazu waren sehr erfreulich, und es ist uns damit gelungen, Leute aus der Praxis, die zumeist auch Betriebsführer eines eigenen landwirtschaftlichen Bio-Betriebes sind, zu gewinnen. Wir möchten uns auf diesem Wege für Ihr Verständnis und die positiven Rückmeldungen zu diesem Schritt bedanken. Dies hilft uns allen bei der zügigen Abwicklung gut weiter.

### Digitaler Akt

Bereits in den letzten Jahren wurden unsererseits wesentliche Schritte in Richtung Digitalisierung gesetzt – sei dies nun im Büro oder auch bei Ihnen im Rahmen der Kontrolle. Ab heuer ist es nun soweit, dass auch der letzte Rest des Papieraktes in der Bio-Kontrolle verschwindet. Was bedeutet das nun für Sie? Beschreibungen, Skizzen und Pläne von Ställen, eine Betriebsübersicht, kurzum jene betriebsbeschreibenden Unterlagen, die uns bis dato noch in Papierform vorliegen, werden Ihnen heuer bei der Kontrolle übergeben und am Betrieb belassen.

Diese sind – sofern es Änderungen gibt – von Ihnen zu aktualisieren und werden für zukünftige Kontrollen vor Ort herangezogen. Lagepläne von den von Ihnen bewirtschafteten Flächen (Hofkarten, Übersichtskarte) müssen nicht mehr zur Kontrolle für die Mitnahme vorbereitet werden! Aktuelle Lagepläne müssen jedoch weiterhin für die Feldrunde am Betrieb vorhanden sein. Ein wesentlicher Vorteil des papierlosen Aktes liegt unter anderem darin, dass Sie somit schneller zu Ihrem aktuellen Bio-Zertifikat kommen, da wir mit der Zertifizierung Ihres Betriebes nicht mehr auf

den Papierakt warten müssen, bis dieser bei uns im Büro einlangt.

### Neue EU-Bio-Verordnung

Der große Schwung an Änderungen und Anpassungen, basierend auf dem Inkrafttreten der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848, erfolgte bereits letztes Jahr. Als Beispiel möchte ich hier die Vorsorgemaßnahmen herausgreifen, die nun in der neuen EU-Bio-Verordnung explizit gefordert werden und für den einen oder anderen Betrieb einiges an zusätzlichem Aufwand verursacht. Wir sind bemüht, Ihnen die Änderungen in knapper und praxistauglicher Form mittels unseren Informationskanälen zu vermitteln und sofern möglich, Unterlagen zur Anwendung zur Verfügung zu stellen, die Ihnen die erforderliche Dokumentation erleichtern sollen. Auch in diesem Jahr gibt es wieder die eine oder andere Änderung, die wir Ihnen in den nachfolgenden Beiträgen mit unserem Anspruch an praxistauglicher Umsetzung näherbringen wollen.

### TRACES Zertifikat

Seit Beginn des Jahres sind sämtliche Kontrollstellen in der EU verpflichtet, Zertifikate mittels TRACES (TRAde Control and Expert System) zu erstellen. Diese Zertifikate sind strikt geregelt und sehen demnach für jeden bio-zertifizierten Betrieb in der EU gleich aus. Wir bilden ausschließlich die Mindestanforderungen mit diesem Zertifikat ab. Um die Detailtiefe auch gewährleisten zu können, wird es einen Anhang zum Zertifikat geben, der weiterhin Ihre Produkte abbildet. Sie erhalten somit bei der Zertifizierung zwei Dokumente.

Sollten beim Durchlesen unserer Einblicke weitere Fragen auftauchen, können Sie uns wie gewohnt gerne kontaktieren.



Günther Schopper,  
Leitung Landwirtschaft

# Bio-Kontrolle auf Ihrem Betrieb

## Was ist zu beachten und vorzubereiten?

ANNA-MARIA REGNER UND ERNST-OTTO REGNER-SCHILDER

### Aufzeichnungen zur Kontrollvorbereitung bei Acker- und Spezialkulturbetrieben

Vor Beginn der Kontrollsaison senden wir jährlich Erhebungsbögen für Ackerkulturen und Spezialkulturen aus, mit der Aufforderung diese ausgefüllt, beziehungsweise aktualisiert für die Kontrolle vorzubereiten. Adäquate Dokumente – wie zum Beispiel das AMA Hilfssummenblatt – erfüllen für Ackerkulturen denselben Zweck wie der Erhebungsbogen und ermöglichen der Kontrollorin, dem Kontrollor eine effiziente Aktualisierung der Flächendaten. Wenn Sie bereits der Datenfreigabe ihrer AMA Flächendaten zugestimmt haben, haben wir als Kontrollstelle die Möglichkeit Ihre Flächendaten in der AMA Datenbank abzurufen. Dies soll Ihnen zukünftig vermehrte Rückfragen nach der Kontrolle ersparen, falls unschlüssige Flächendaten erhoben wurden. Die Vorbereitung der Flächendaten für die Kontrolle ersetzt diese Abfrage aber nicht.

### Stichproben, unangekündigte Kontrollen

Die EU-Bio-Verordnung sieht vor, dass bei mindestens 10 % aller Bio-Betriebe eine Stichprobenkontrolle, zusätzlich zur jährlichen Hauptkontrolle, erfolgen muss. Diese Kontrolle hat einen Schwerpunkt, auf welchen eingegangen wird, wie zum Beispiel Fütterung, Tierzukauf, Herbstanbau oder Vermarktung. Wundern Sie sich also nicht, wenn die Bio-

Kontrollorin oder der Bio-Kontrollor nicht nur einmal im Jahr an die Haustüre klopft.

Nachdem die Einschränkungen durch die Corona Maßnahmen zu Ende gegangen sind, müssen nach Möglichkeit auch wieder unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

### Probebeziehungen

Ebenfalls durch die EU-Bio-Verordnung vorgegeben ist, dass bei mindestens 5 % unserer Kunden pro Jahr eine Probeziehung erfolgen muss. Dabei werden Rückstandsanalysen von Feldproben oder Erntegütern, Futtermittelanalysen auf Pestizidrückstände oder gentechnisch veränderte Organismen und bei Wein eine SO<sub>2</sub>-Gehaltsanalyse durchgeführt. Bei jeder Probeziehung bleibt ein Rückstellmuster bei Ihnen am Betrieb. Dieses muss bis zur Mitteilung des Ergebnisses – diese erfolgt in der Regel durch ein E-Mail – aufbewahrt werden.

### Kontrolltermin

Die Fülle der zu erledigenden Aufgaben macht eine Terminfindung für die Bio-Kontrolle oft nicht leicht. Wir möchten trotzdem an Ihr Verständnis appellieren bei der Terminvereinbarung kooperativ zu sein. Eine sinnvolle, ökonomische und ökologische Routenplanung ist für die Kontrollorin, den Kontrollor nur möglich, wenn Termine verlässlich vereinbart und eingehalten werden!

## Informationspflicht bei konventionellen Nachbarflächen kann jetzt auch digital erfolgen

Laut den geltenden Richtlinien müssen Bio-Betriebe die Bewirtschafter von benachbarten konventionellen Acker- und Dauerkulturflächen informieren, dass sie an eine biologisch bewirtschaftete Fläche grenzen. Zukünftig gibt es für diese Vorsorgemaßnahme eine digitale Möglichkeit. Über den INSPIRE Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) werden alle Bio-Flächen, die an der ÖPUL Maßnahme „Biologische Maßnah-

me“ teilnehmen, abrufbar sein. Somit ist für diese Flächen, die Kennzeichnungspflicht erfüllt. Als Nachweis dient hier der aktuelle Mehrfachantrag. Für Flächen, die (noch) nicht im Mehrfachantrag angeführt sind oder für Bio-Betriebe, die nicht an der ÖPUL Maßnahme teilnehmen, gilt weiterhin, dass die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen in schriftlicher oder mündlicher Form durchzuführen sind und dokumentiert werden müssen.



# Bio-Tierproduktion: Was ist 2023 neu?

In der biologischen Landwirtschaft bleiben unter anderem Eingriffe an Tieren und die Haltung von Rindern in Anbindehaltung genehmigungspflichtig. Seit dem 01.01.2023 ist zusätzlich auch für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren – mit wenigen Ausnahmen – eine behördliche Genehmigung erforderlich. Im folgenden Artikel gehen wir nun auf die konkreten Neuerungen in der Bio-Tierproduktion genauer ein.

LEONHARD AUER, MONIKA KIRCHMAIR, INGE KÖSTENBAUER, GÜNTHER OFNER, MATTHIEU PLATZER

## Zukauf konventioneller Tiere am Bio-Betrieb

Bereits in unserer Ausgabe vom März 2022 haben wir auf die ab 2023 in Kraft tretenden Änderungen in diesem Bereich hingewiesen. Bio-Betriebe müssen laut EU-Bio-Verordnung 2018/848 primär Bio-Tiere zukaufen. Konventionelle Zuchttiere dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen zugekauft werden, zumal Bio-Tiere nicht immer in ausreichender Menge und Qualität verfügbar sind.

Seit 2023 muss jedoch nahezu jeder Zugang von konventionellen Tieren behördlich genehmigt werden – ausgenommen davon sind

gefährdete Nutztierassen laut ÖPUL-Liste (ohne Alters- und Mengenbeschränkungen) und Bienen gemäß der Zukaufsgrenze (Weiseln und Schwärme bis 20 %).

Die Vorgangsweise für Aquakulturtiere ist derzeit noch in Prüfung. Daher entnehmen Sie aktuelle Informationen zur Herkunft und zum Zugang von Aquakulturtieren bitte unserem INFO-Blatt „Bio-Aquakultur“: [www.bio-garantie.at/de/dokumente](http://www.bio-garantie.at/de/dokumente).

Alle detaillierten Informationen zu diesem Thema erhalten Sie zudem in unserem INFO-Blatt „Tierzugang am Bio-Betrieb“: [www.bio-garantie.at/de/dokumente](http://www.bio-garantie.at/de/dokumente)

## Welche Tiere dürfen konventionell, MIT GENEHMIGUNG, zugehen?

### 1) Säugetiere zu Zuchtzwecken:

- Jungtiere zum erstmaligen Bestandsaufbau (= in den letzten 12 Monaten sind keine beziehungsweise maximal 5 Stück der Tierart am Betrieb; Eigenbedarfs-/Hobbytiere zählen nicht dazu) – unbegrenzt  
Jungtiere sind:
  - Rinder, Pferdeartigen (= Equiden) und Geweihträger jünger 6 Monate
  - Schafe und Ziegen jünger 60 Tage
  - Schweine unter 35 kg
  - Kaninchen unter 3 Monate
  - Neuweltkamele (Lamas/Alpakas) im Alter zwischen 12 und 18 Monate

ACHTUNG: Betriebe mit bestehender Tierhaltung dürfen Jungtiere nur mehr im Rahmen der 10 % beziehungsweise 20 % zukaufen!

- Ausgewachsene\* männliche Tiere – unbegrenzt

NEU – Altersgrenze: die männlichen Zuchttiere müssen ausgewachsen sein, das heißt Zuchttiere mindestens 12 Monate und Zuchtwidder/böcke mindestens 6 Monate alt

- Nullipare weibliche Tiere (= Tier hat noch nie geworfen, gekalbt, ...)
  - maximal 10 % der ausgewachsenen\* Rinder oder Equiden beziehungsweise maximal 1 Tier bei Beständen unter 10 Rindern/Equiden zur Bestandserneuerung
  - maximal 20 % der ausgewachsenen\* Schafe, Ziegen, Schweine, Neuweltkamele\*\*, Geweihträger oder Kaninchen beziehungsweise maximal 1 Tier bei Beständen unter 5 Schafen/Ziegen/Schweinen/Neuweltkamelen beziehungsweise Beständen unter 10 Geweihträgern/Kaninchen zur Bestandserneuerung
  - bis zu maximal 40 % der ausgewachsenen\* Tiere zur Bestandserweiterung bei erheblicher Haltungsvergrößerung oder bei Rassenumstellung beziehungsweise zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

\*ausgewachsen: Rinder, Equiden und Geweihträger müssen über 12 Monate alt sowie Schafe, Ziegen und Schweine über 6 Monate alt sein. Mit über 18 Monaten sind es Neuweltkamele und mit über 3 Monaten Kaninchen.  
\*\* Neuweltkamele müssen nicht zwingend nullipar, aber mindestens 18 Monate alt sein.

### 2) Geflügel:

Auch beim Geflügel muss seit 1.1.2023 um jeden nicht-biologischen Tierzukauf angesucht werden. Die Antragstellung für den Zugang nicht-biologischer Küken bis 3 Tage alt umfasst

alle bio-zertifizierten Geflügelarten (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) sowie deren Erzeugungszwecke (Eier- oder Fleischerzeugung, Junghennenaufzucht, Eltern-tieraufzucht).

Das Ansuchen wird elektronisch über die VIS-Datenbank gestellt (VIS=Verbrauchergesundheitsinformationssystem). Die Genehmigung wird von der Lebensmittelbehörde in Form eines Bescheides erteilt. Wichtig:

- der gesamte geschätzte Jahresbedarf an nicht-biologischen Küken kann mit einem Ansuchen gestellt werden
- der Zukauf darf erst nach Erhalten des Bescheides erfolgen
- die Tiere müssen weniger als 72 Stunden – also weniger als 3 Tage alt sein
- die Genehmigung gilt bis zum 31.12. des Kalenderjahres

Die Tiere müssen ab Einstellung nach Bio-Richtlinien gehalten werden. Vor dem biologischen Verkauf müssen die Umstellungszeiten eingehalten werden.

**Bitte beachten Sie:** Bei manchen Rassen (zum Beispiel bei allen gängigen Legehennenrassen) stehen ausreichend Bio-Tiere zur Verfügung. Der Bio-Beirat erstellt jährlich ein Verzeichnis der Rassen von verfügbaren biologischen Küken. Dieses dient der Behörde als Grundlage für die Genehmigung Ihres Antrages. Konventionelle Tiere von verfügbaren Rassen sind nicht genehmigbar.

Dieses Verzeichnis ist auf der KVG-Homepage einsehbar: [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at), Suche: L\_0024.

Eine Haltung von bio-zertifiziertem Geflügel und Eigenbedarfs/nicht-zertifizierbarem Geflügel der gleichen Art am Betrieb ist nicht zulässig!

Der Zugang nicht-biologischer Tiere anderer Tierkategorien – zum Beispiel Säugetiere zu Mastzwecken oder Geflügel älter als 3 Tage – ist NICHT möglich!

## Notwendige Schritte zur Genehmigung – Was ist zu tun?

### 1) Abfrage Bio-Tierdatenbank:

- Zur Prüfung der Verfügbarkeit von Bio-Rindern, -Schafen, -Ziegen und -Schweinen stehen bereits Bio-Tierdatenbanken zur Verfügung. Ein Auszug aus der Tierdatenbank ist zu erstellen, als Nachweis über die entsprechende Bio-Nicht-Verfügbarkeit.
  - Rinder, Schafe, Ziegen: [www.almmarkt.com](http://www.almmarkt.com)
  - Schweine: [www.pig.at](http://www.pig.at)

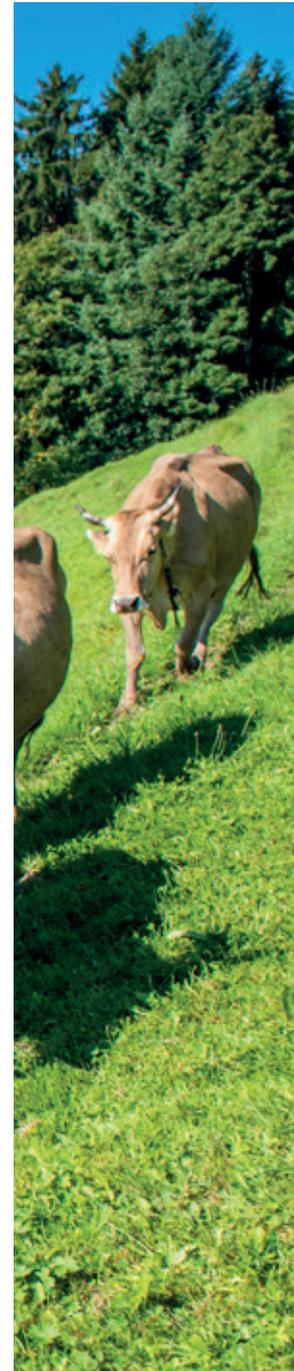




FOTO: FRANK LAMBERT - STOCK.ADOBE.COM

- Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank, ist ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis von Bio-Tieren bei einer VIS-Servicestelle – BIO AUSTRIA Landesverband oder Landwirtschafts-/Bezirksbauernkammer – oder beim jeweiligen Zuchtverband, erhältlich.

## 2) Antragstellung im VIS mittels entsprechendem Antragstyp:

- Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Beantragung nicht-biologischer Tierzugänge finden Sie unter <https://vis.statistik.at/vis/anleitungen/anleitungen-handbuecher>
- Bei Säugetieren zu Zuchtzwecken darf bei der Antragstellung der anzuhängende Bio-Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus der Tierdatenbank oder der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis nicht älter als 5 Werkstage sein.
- Gründe für den erforderlichen Zugang konventioneller Tiere sind im Antrag anzugeben und können sein:
  - Nicht-Verfügbarkeit von Zuchttieren (quantitativer = mengenmäßiger Mangel)
  - Verfügbarkeit ungeeigneter Zuchttiere (qualitativer Mangel, wie z.B. angebotene

Bio-Tiere sind behornt, obwohl eigener Bestand nur enthornt, ...)

- Unzumutbarkeit des Transports (mehr als 65 km Entfernung, ...) – gilt nicht für Schweine
- Nullipare weibliche Zuchttiere – Berechnungsgrundlage: Die Angaben zum Tierbestand für die Berechnung wie viel Tiere zugekauft werden dürfen, erfolgen bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen automatisch über das VIS. Die Basis ist:
  - bei Rindern der Maximalbestand am Betrieb des vorigen Kalenderjahres bis zum Antrag
  - bei Schafen/Ziegen/Schweinen der Bestand am Betrieb zum 01.04. des vorigen (Antrag vor 01.09.) oder des aktuellen (Antrag nach 01.09.) Kalenderjahres

Bei allen anderen Säugetieren ist anhand der Eigenangabe, der Maximalbestand am Betrieb des vorigen Kalenderjahres bis zum Antrag anzugeben.

Für den Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion (bis maximal 40 %) ist nachzuweisen, dass – bis auf Eigenbedarfs-/Hobbytiere – keine Tiere dieser Art in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung am Betrieb gehalten wurden.

Der vollständige Antrag (inklusive angehängter Nachweise) kann nun automatisch über das VIS an die zuständige Behörde gesendet werden.

- Antragsstatus „beantragt“: Die Behörde prüft
- wird dem Antrag stattgegeben, wechselt der Status auf „bestätigt“
- Auszug aus VIS als PDF erstellen und für die Vorort-Kontrolle bereithalten.

Bei Fragen, unter anderem zur VIS-Antragstellung, stehen Ihnen gerne auch die Bio-Berater und Bio-Beraterinnen Ihrer Landwirtschafts-/Bezirksbauernkammer und Ihres BIO AUSTRIA Landesverbands für Auskünfte zur Verfügung.

## Gültigkeit der Genehmigungen – Welche Fristen sind zu beachten?

Zukauf möglich ab und gültig bis:

- Jungtiere zum erstmaligen Bestandsaufbau
  - Zukauf ab Datum des Nachweises aus der Tierdatenbank beziehungsweise ab Nicht-Verfügbarkeitsnachweis zulässig
  - 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)
- männliche ausgewachsene und weibliche nullipare Tiere 10 %/20 %
  - Zukauf ab Datum des Nachweises aus der Tierdatenbank beziehungsweise ab Nicht-Verfügbarkeitsnachweis zulässig

- 6 Monate, längstens bis 31.12. des Kalenderjahres des Antrags
- weibliche nullipare Tiere 40 %
  - Zukauf erst ab Datum des behördlichen Genehmigungsbescheids möglich
  - 6 Monate, längstens bis 31.12. des Kalenderjahres des Antrags

Alle konventionell zugekauften Tiere müssen, beginnend ab Zugangsdatum, die Umstellungszeiten gemäß EU-Bio-Verordnung 2018/848 durchlaufen, ehe sie biologisch vermarktet werden dürfen.

Die jeweiligen Umstellungszeiten sind auch auf unserem INFO-Blatt „Tierzugang am Bio-Betrieb“ angeführt:  
[www.bio-garantie.at/de/dokumente](http://www.bio-garantie.at/de/dokumente)

### Eingriffe bei Bio-Tieren

Seit 2021 können bekanntlich Anträge zur Genehmigung bestimmter Eingriffe an Bio-Tieren nur noch über das VIS-System gestellt werden. Für die Antragstellung stehen zwei Antragstypen zur Verfügung:

- Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe
  - Enthornen bei Kälbern bis maximal 8 Wochen alt
  - Enthornen bei weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis 4 Wochen alt
  - Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern bis 7 Tagen alt

Betriebsbezogene Genehmigungen gelten für die Dauer von drei Kalenderjahren. Sollte die Genehmigung auf Ihrem Betrieb mit Ende 2022 die Gültigkeit verloren haben (ausgestellt 2020) und der/die Eingriff(e) weiterhin durchgeführt werden, so ist eine neuerliche Antragstellung ab 2023 – jedenfalls vor dem ersten Eingriff 2023 – nötig!

**Neu ab 2023:** Seit heuer ist das Enthornen bei Kälbern bis zu einem Alter von 8 Wochen möglich. Bis zu einem Alter von 6 Wochen darf der Eingriff durch eine sachkundige Person durchgeführt werden; Kälber, zwischen 6 und 8 Wochen alt, müssen vom Tierarzt enthornt werden. Die Vorgaben der Tierhaltungsverordnung betreffend Verabreichung von Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln durch einen Tierarzt bleiben unverändert.

Für bestehende betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen – Erteilung vor 01.01.2023 und Befristung über 31.12.2022 hinaus – gilt ebenfalls die geänderte Altersgrenze von maximal 8 Wochen.

- Fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe
  - Enthornen bei Kälbern älter als 8 Wochen beziehungsweise Rindern

Im VIS-Antrag sind die Ohrmarkennummern und das Geburtsdatum der zu enthornenden Rinder anzugeben.

Die Genehmigung ist erst ab Erhalt des behördlichen Bescheids gültig und zählt einzig für die im Bescheid angeführten Rinder.

Alle Details zum Thema Genehmigung von bestimmten Eingriffen an biologischen Tieren, inklusive eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Beantragung im VIS, finden Sie unter <https://vis.statistik.at/bio/ausnahmegenehmigungen/genehmigung-von-eingriffen>.

### Temporäre Anbindehaltung von Rindern

Rinder älter 6 Monate dürfen am Bio-/Umstellungsbetrieb nur dann temporär, also zeitlich begrenzt, angebunden werden, wenn das im VIS beantragt und per Bescheid der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Bereits anerkannte Bio-Betriebe, die neu oder wieder mit der Anbindehaltung beginnen, dürfen die Rinder erst bei Vorliegen einer zustimmenden Genehmigung temporär anbinden.

**Bio-Umstellungsbetriebe:** In der Verfahrensanweisung zur Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern in Österreich wurde per 01.01.2023 klargestellt, dass Betriebe, die sich in der Umstellung auf die biologische Produktion befinden, binnen eines Monats ab Abschluss des Kontrollvertrages den VIS-Antrag stellen müssen.

Die Genehmigung ist an die Einhaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf die geltenden Bestandsober- und Bestandshöchstgrenzen sowie den Zugang zu Weide und Auslauf geknüpft.

Dazu muss die zuständige Behörde vor der Genehmigung eine Bestätigung über die Einhaltung der Bedingungen bei der Kontrollstelle einholen.

In diesen Zusammenhang haben (Erst-)Kontrolle und Auskunft an die Behörde bei anerkannten Bio-Betrieben binnen 3 Monaten ab Antragsdatum beziehungsweise bei Umstellungsbetrieben binnen 15 Monaten ab Kontrollvertragsabschluss zu erfolgen. »

Ein einmal ausgestellter Bescheid bleibt aufrecht und muss nicht erneuert werden, solange sich die Voraussetzungen am Betrieb sowie die rechtlichen Umstände nicht ändern.

### Verwendung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel

Der Beirat für die biologische Produktion überprüft jährlich die Verfügbarkeit von nicht-biologischen Eiweißfuttermitteln.

Gemäß der Bestätigung des Beirates ist die Verfügbarkeit biologischer Futtermittel für Ferkel im Jahr 2023 gegeben.

Eine Verfütterung nicht-biologischer Eiweiß-Futtermittel ist daher ab 2023 NUR mehr für Junggeflügel zulässig!

Zu beachten:

- Es dürfen maximal 5 % nicht-biologische Eiweiß-Futtermittel in der Jahresration enthalten sein, bezogen auf die Trockenmasse an landwirtschaftlichen Komponenten
- Verfütterung nur an Junggeflügel bis 18 Wochen (Toleranzregelung für heuer 28 Wochen)
- Futtermittel müssen ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sein

Vorgaben von privaten Standards (zzU, Ja!Natürlich, et cetera) sind ungeachtet dessen gegebenenfalls zusätzlich einzuhalten!

Die Bestätigung des Bio-Beirates über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel ist auf der KVG-Homepage veröffentlicht: [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at), Suche: L\_0023.

### Aufbrauchfrist für Restbestände verbotener Futtermittel während des Umstellungszeitraums

Seit 1.1.2023 ist das Aufbrauchen beziehungsweise Verfüttern verbotener Futtermittel während des gesamten Umstellungszeitraums nicht mehr zulässig. Bis 31.12.2022 galt für Betriebe in Umstellung eine Aufbrauchfrist von 2 Monaten ab Kontrollvertragsabschluss.

### Änderungen zum Lehnvieh

Seit 1.1.2023 dürfen nur mehr weibliche Kälber beziehungsweise Kalbinnen als Lehnvieh gehalten werden. Lehnvieh sind nicht-biologische, betriebsfremde weibliche Kälber/Kalbinnen, die für einen begrenzten Zeitraum auf einem Bio-Betrieb gehalten werden. Während dieses Zeitraums gehen die Tiere in das Be-

standsregister des Bio-Betriebes über. Die Lehnviehvereinbarung muss vor der Übernahme der Tiere an die Kontrollstelle übermittelt werden, und das Lehnvieh muss an den Herkunftsbetrieb zurückgegeben werden (zum Beispiel Kauf oder Schenkung ist nicht möglich). Außerdem gelten folgende, weitere Bestimmungen:

- Die Rückgabe erfolgt vor der 1. Abkalbung
- Bei Milchbetrieben darf Bio-Milch weiterhin abgegeben/verarbeitet werden
- Nicht-biologische Kälber/Kalbinnen sind nicht umstellbar
- Haltung und Fütterung müssen den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung 2018/848 entsprechen
- Die nicht-biologischen weiblichen Kälber/Kalbinnen sind nicht umstellbar

Gemeinsame Weidenutzung von biologischen und nicht-biologischen Tieren ist weiterhin erlaubt, sofern es sich um Zinsvieh handelt. Beim Zinsvieh bleiben die betriebsfremden Tiere im Bestandsregister des nicht-biologischen Betriebs.

### Neuweltkamele (Lamas und Alpakas)

Die Regelungen für die Neuweltkamele basieren auf den Anforderungen für Geweihträger. Diese müssen, wann immer die Umstände dies gestatten, Zugang zu Weide haben. Mindestens 60 % der Futtermittel sollen vom Betrieb selber beziehungsweise von einem regionalen Produzenten stammen. Die Mindestsäugezeit für Lamas und Alpakas dauert 240 Tage.

Zur Erneuerung der Herde oder des Bestandes können nicht-biologische Tiere, älter als 18 Monate und im Rahmen von 20 % des ausgewachsenen Tierbestandes, nach Antragsstellung zugekauft werden. Die Umstellungszeit für Neuweltkamele beträgt 12 Monate.

### Ausnahme in Katastrophenfällen

Bei extremen Witterungsverhältnissen oder weitverbreiteten Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten können die zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen abweichende Regelungen von den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum gewähren. Dieses Ereignis muss offiziell (von der Behörde) als Katastrophenfall anerkannt werden.

### Mögliche Katastrophenfälle

- Widrige Witterungsverhältnisse: Witterungsverhältnisse wie zum Beispiel Frost, Sturm, Blitzeinschlag, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder extreme Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können



- Tierseuchen
- Umweltvorfall (zum Beispiel Chemie-, Öl-, Nuklearunfälle)
- Naturkatastrophe (zum Beispiel Hochwasser, Erdbeben, Muren, Lawinen, Erdbeben, Schädlingsplagen, Waldbrände): Ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen bei den landwirtschaftlichen Produktionssystemen zur Folge hat und im weiteren Verlauf schwere wirtschaftliche Schäden im Agrarsektor hervorruft
- Katastrophenereignis (zum Beispiel Brände, Brückeneinstürze, Explosionsunglücke)

Je nachdem, ob der Katastrophenfall ein bestimmtes Gebiet oder ein einzelnes Unternehmen betrifft, bezieht sich der erlassene förmliche Beschluss auf das gesamte betroffene Gebiet oder das betroffene einzelne Unternehmen.

Die Anwendung der Ausnahmen berührt während der Geltungsdauer der Ausnahmen nicht die Gültigkeit der Zertifikate, sofern das betreffende Unternehmen die Bedingungen erfüllt, unter denen die Ausnahmen gewährt wurden.

### Mögliche Ausnahmen (bei behördlich anerkannten Katastrophenfällen):

#### Pflanzenproduktion

Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial bei Unnutzbarkeit von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial

#### Tierproduktion

- Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands mit nicht-biologischen Aquakulturtieren beziehungsweise nicht-biologischen Tieren bei hoher Tiersterblichkeit
- Abweichung von der Weide auf biologisch bewirtschafteten Flächen, Stallbesatzdichten, Mindeststallflächen oder -außenflächen bei Beeinträchtigung der tiererzeugungsrelevanten Produktionseinheiten
- Fütterung mit nicht-biologischen Futtermitteln beziehungsweise Anpassung des prozentualen Anteils der Trockenmasse bei Verlust der vom betroffenen Betrieb erzeugten Futtermittel
- Fütterung von Bienenvölkern bei Gefährdung des Überlebens des Bienenvolkes
- Verbringung von Bienenvölkern in Gebiete bei drastischer Verringerung der Nektar- und Pollenquellen

#### Vorgangsweise Einzelunternehmer

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu stellen. Es ist dafür kein bundesweit einheitliches Antragsformular vorgegeben. Das heißt Anträge sind an keine Form gebunden.

#### Vorgangsweise mehrere Unternehmen (Gebietsbetroffenheit)

Die Meldung hat schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu erfolgen. Servicestelle in diesem Zusammenhang sind die Landwirtschaftskammern auf Landes- und Bezirksebene und BIO AUSTRIA.



# Tarife Landwirtschaft 2023

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:  
innovativ – leistungsstark – unabhängig



Hans Matzenberger,  
Geschäftsführer

## Informationen zu den Tarifen

Wir leben alle in bewegten und unsicheren Zeiten – noch nie war ich als Geschäftsführer gezwungen die Tarife für die Kontrolle und Zertifizierung stärker zu erhöhen, denn die Inflation war immer niedrig und die wirtschaftliche Lage gut kalkulierbar.

Dieses Jahr ist alles anders. Um für 2023 ein ausgeglichenes Budget erreichen zu können, müssen wir die Tarife um die Verbraucherpreisindexerhöhung von 2022 anheben. Zu hoch sind kollektivvertragliche Lohnsteigerungen und höhere Energiepreise.

Wir hoffen, dass sich die Lage im Jahr 2023 wieder normalisiert und entspannt, und wir alle wieder in ruhigeren Gewässern zu fahren kommen. Mit der Bitte um Verständnis und auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

	€ netto	€ brutto
<b>Grundbeitrag pro Betrieb (1. Teilrechnung):</b>		
	127,00	139,70
<b>Grünland, Acker, Spezialkulturen:</b>		
pro Hektar Grünland	7,70	8,47
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmähdler, Streuwiesen, Hutweiden)	5,50	6,05
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	9,15	10,07
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/ Folientunnel, etc.)	16,50	18,15
<b>Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:</b>		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	22,00	24,20
<b>Teichwirtschaft (Verrechnung nur bei Zertifizierung):</b>		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	61,00	67,10
pro Hektar Karpfenteich	9,15	10,07
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	188,00	206,80
<b>Imkerei (Verrechnung nur bei Zertifizierung):</b>		
je Bienenvolk	0,90	0,99



# Tarife Landwirtschaft 2023

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:  
innovativ – leistungsstark – unabhängig

	€ netto	€ brutto
<b>Spezialbetriebe:</b>		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
<b>Kontrolltarif Unter- bzw. Obergrenze:</b>		
Untergrenze pro Betrieb	188,00	206,80
Obergrenze pro Betrieb	810,00	891,00
<b>Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:</b>		
	188,00	206,80
<b>Weitere Leistungen (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen):</b>		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	25,00	27,50
aufwandsbezogene Verrechnung:	pro Stunde	pro Stunde
Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbandsstandards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	88,00	96,80
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	55,00	60,50
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥ 0 < 15 ha LN=1 E, ≥ 15 < 35 ha=2 E, ≥ 35 < 70 ha=3 E, ≥ 70 ha=4 E	pro Einheit 17,60	pro Einheit 19,36
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	155,00	170,50
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	71,00	78,10
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	170,00	187,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
<b>Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch</b>		
<b>Mahnspesen: 10,00 je Mahnung</b>		

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2023. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Firmenbuchnummer: FN 497685s, UID-Nummer: ATU73667748



# Änderungen bei Saatgutansuchen

Was ist ab heuer bei Verwendung von konventionellem Saatgut im Grünland zu beachten?

ANNA-MARIA REGNER

Ab dem Jahr 2023 muss vor dem Anbau von konventionellen Dauerwiesen, Wechselwiesen und Nachsaatmischungen ein Ansuchen bei der Austria Bio Garantie gestellt werden. Die allgemeine Ausnahme für die Verwendung dieser Mischungen ist mit Ende 2022 ausgelaufen.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch für die noch auf dem Betrieb vorhandenen Restmengen des Saatguts für die Anbausaison 2023 erneut ansuchen müssen.

Das Ansuchen finden Sie auf unserer Homepage [www.abg.at](http://www.abg.at) unter „Online-Tools“ unter dem Namen „Ansuchen für Pflanzenvermehrungsmaterial“.

Für Saatgutmischungen, die aus mindestens 70 % biologischen Komponenten bestehen und deren konventionelle Komponenten in der

AGES-Liste der allgemeinen Ausnahmen angeführt sind, ist keine Genehmigung erforderlich.

Die in Österreich geltenden allgemeine Ausnahmen sowie die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial in Bio-Qualität können Sie auf der Homepage der AGES auf der Bio-Pflanzenvermehrungsmaterialdatenbank abfragen.

Den Link dazu finden sie ebenfalls auf der Homepage [www.abg.at](http://www.abg.at).

Für konventionelles unbehandeltes vegetatives Vermehrungsmaterial (Bäume, Sträucher, mehrjährige Pflanzen) ist weiterhin kein Ansuchen notwendig. Bitte führen Sie aber genaue Aufzeichnungen über Menge, Art und Sorte des zugekauften konventionellen Pflanzenvermehrungsmaterials.

## BioAPP

Die ABG hat mit ihrer BioAPP ein mobiles Servicetool für Landwirte entwickelt. Bitte nutzen Sie es für den täglichen Gebrauch. Es wurde versucht, für die Praxis relevante Leistungen bereitzustellen. Zum Beispiel erfahren Sie mit wenigen Klicks den Vermarktungsstatus Ihrer Ackerfrüchte oder Dauerkulturen. Für tierhalten-

de Betriebe gibt es hilfreiche Berechnungen für das Umstellungsende von Tieren oder Milch und Wartefristen nach dem Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln oder Trockenstellern. Die ABG BioAPP kann kostenlos vom Google Play Store und aus dem Apple App Store auf Ihr Handy heruntergeladen werden.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

### ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,  
2202 Enzersfeld

Tel.: +43 (0) 2262 / 672212

E-Mail: [enzersfeld@abg.at](mailto:enzersfeld@abg.at)

### INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 5 9292 / 3100

E-Mail: [innsbruck@abg.at](mailto:innsbruck@abg.at)

### LEBRING

Parkring 2,  
8403 Lebring

Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0

E-Mail: [lebring@abg.at](mailto:lebring@abg.at)

Wir garantieren Bio.

[www.abg.at](http://www.abg.at)



### IMPRESSUM

Herausgeber: Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH, Königsbrunner Straße 8, 2202 Enzersfeld bei Wien | Tel: 02262 67 22 12, E-Mail: [enzersfeld@abg.at](mailto:enzersfeld@abg.at) | Redaktion: Ernst-Otto Regner-Schilder, Günther Schopper, Katrin Hupfaut, Veronika Freudenberger | Fotos: wenn nichts anders angegeben: EASY-CERT group AG | Grafik und Satz: AGRO Werbung GmbH, 4010 Linz | Druck: Druckerei Berger, 3580 Horn | Auflage: 15.000 Stück | Copyright: Alle Rechte liegen bei der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH